

8. Praktische Ausbildung

8.1

Das Entgeltverbot des § 13 Abs. 2 Satz 2 BFSO findet keine Anwendung.

8.2

¹Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 BFSO erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpädagogische Praxis, mit Beginn des ersten Schuljahres (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des BayEUG) in der sozialpädagogischen Einrichtung des mit der jeweiligen Berufsfachschule für Kinderpflege kooperierenden Trägers. ²§ 13 Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 BFSO finden keine Anwendung.

8.3

¹Die fachpraktische Ausbildung kann entweder zusammenhängend an einer Einrichtung oder mit einmaligem Wechsel an zwei Einrichtungen abgeleistet werden. ²Die jeweilige Einrichtung, an der die praktische Ausbildung abgeleistet werden soll sowie deren Wechsel bedürfen der vorherigen Zustimmung der Berufsfachschule für Kinderpflege.